

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

September 2020



Inhalt



© imago images / Ikon Images

2

Aufmacher

Compliance bei der Emission von Green Bonds

Ein neuer Typ von Öko-Aktivisten trägt Nadelstreifen: 16 deutsche Finanzmarktakteure haben sich im Juni verpflichtet, Kredite und Investments nach Klimaschutzziele auszurichten. Umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Investitionen liegen im Trend. Entsprechend zweckgebundene Anleihen („Green Bonds“) sind oft weit überzeichnet. Wie ein Green Bond gestaltet, verwaltet und verwendet werden muss, beschreiben Dr. Thorsten Kuthe und Meike Dresler-Lenz ausführlich in Ausgabe 10/2020 des Compliance-Beraters. Lesen Sie hier eine erste Bestandsaufnahme zum Thema.

Recht



© imago images / epd

5

EU-Whistleblower-Richtlinie: Viele Fragen bei Umsetzung offen

Die EU-Whistleblower-Richtlinie ist bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umzusetzen. Spätestens dann wird ein Hinweisgebersystem branchenübergreifend zum gesetzlichen Standardbaustein eines jeden Compliance-Management-Systems.

7 „Too big to fail“ – das Risikoreduzierungs-gesetz soll dem entgegenwirken

Praxis



© imago images / Panthermedia

9

Ohne den Nachweis für erfolgreiche Compliance ist nichts los

Eine Studie der Zurich University befasst sich mit der Nachweisbarkeit des Nutzens von Compliance. Dieser Beitrag fasst die wesentlichen Erkenntnisse der Studie zusammen und gibt konkrete Tipps für KPIs, ROI und die Rendite für Compliance.

Praxis



© imago images / Ikon Images

12

Compliance im Finanzwesen: Ohne Technologie nicht zu bewältigen

Nur rund 1 Prozent der Verdachtsmeldungen, die von Compliance-Verantwortlichen im Finanzsektor an die zuständigen Stellen gemeldet werden, führen Europol zufolge zu einer Anklage oder einem Gerichtsentscheid.

Veranstaltungen

16.09.2020 | Livestream | Deutsche Compliance Konferenz

28.-29.10.2020 | Frankfurt am Main oder via Livestream | 7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

16.-20.11.2020 | Frankfurt am Main oder via Livestream | 23. Euro Finance Week 2020

27.10, 03.11, 10.11, 17.11.2020 | vierteiliges Webinar | Praxisseminar Cyber-Security

RdZ – Recht der Zahlungsdienste

- Beleuchtet Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch aus steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive
- Ziele: Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik
- Für Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, sowie Berater im Bereich Zahlungsdienste

Jetzt neu!



www.rdz-online.de

Compliance bei der Emission von Green Bonds

Ein neuer Typ von Öko-Aktivisten trägt Nadelstreifen: 16 deutsche Finanzmarktakteure haben sich im Juni verpflichtet, Kredite und Investments nach Klimaschutzziele auszurichten. Umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Investitionen liegen im Trend. Entsprechend zweckgebundene Anleihen („Green Bonds“) sind oft weit überzeichnet. Wie ein Green Bond gestaltet, verwaltet und verwendet werden muss, beschreiben Dr. Thorsten Kuthe und Meike Dresler-Lenz ausführlich in Ausgabe 10/2020 des Compliance-Beraters. Lesen Sie hier eine erste Bestandsaufnahme zum Thema.

Alle Akteure der „schönen grünen Finanzwelt“ fürchten den Imageschaden, den es bedeuten würde, wenn sich herausstellen sollte, dass ihr Green Bond nicht wirklich der Umwelt hilft, sondern nur „grün gewaschen“ wurde. Nur, wie lässt sich das vermeiden?

Für Emittenten besteht die Möglichkeit, mit ihrem Green Bond einen oder mehrere grüne Standards einzuhalten, die Investoren das Erkennen und Vergleichen nachhaltiger Investitionen erleichtern sollen. Einen einzigen, verbindlichen Standard gibt es bisher nicht – schon gar nicht weltweit. In Europa sind vor allem die **Green Bond Principles** (GBP), der **Climate Bonds Standard** (CBS) (CBS) und der geplante **EU Green Bond Standard** (GBS) relevant.

Alle drei genannten Standards sind freiwillige Leitlinien und haben vier Kernkomponenten: (1) Sie definieren ihren jeweiligen Begriff des „Green Bond“ durch eine Beschreibung der „grünen“ Zwecke, zu denen der Emissionserlös verwendet werden darf. Und sie machen Vorgaben (2) für den Prozess der Bewertung und Auswahl der Vorhaben, die im Rahmen dieser Zwecke finanziert werden, (3) für die Verwaltung des Emissionserlöses sowie (4) für die Berichterstattungspflichten des Emittenten.

Die GBP wurden von einer Gruppe großer Investmentbanken initiiert und werden von der International Capital Market Association („ICMA“) laufend weiterentwickelt. Es ist üblich, die Ausrichtung eines Green Bond nach den Leitlinien der GBP durch einen unabhängigen externen Prüfer bestätigen zu lassen („Second Party Opinion“). Die dazu durchgeführte Prüfung und die Aussage der Opinion kann in ihrem Umfang variieren und muss sich nicht zwingend auf die vollständige Übereinstimmung mit den GBP erstrecken. Zusätzlich empfehlen die GBP die externe Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel aus dem Green Bond, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer.

Der CBS ist das Werk der ebenfalls aus der Finanzindustrie geborenen „Climate Bonds Initiative“ und kann nur für Green Bonds genutzt werden, die Klimaschutzprojekte finanzieren. Anders als für die GBP gibt es für den CBS ein eigenes Gremium („Climate Bonds Standard Board“) aus unabhängigen Mitgliedern, das nicht nur den Standard verabschiedet, sondern auch zur Bestätigung der CBS-Konformität zugelassene Prüfer („Verifier“) akkreditiert und Anträge auf Zertifizierung nach dem Climate Bonds Standard selbst prüft.



Ernten, was man sät: Umweltschutz spielt für Finanzmarktakteure eine immer größere Rolle.

Die Bestätigung der Einhaltung des CBS durch einen zugelassenen unabhängigen Verifier ist im CBS-Zertifizierungsprozess („Pre-Issuance Certification“) obligatorisch. Und im Rahmen einer „Post-Issuance Certification“ ist 24 Monate nach Begebung des Bonds nochmals eine Prüfung durch einen Verifier vorzunehmen.

Auch die EU-Kommission arbeitet – unterstützt durch einen Expertenausschuss – an einem Green Bond-Standard. Der aktuelle Entwurf dafür sieht eine obligatorische Überprüfung der Inhalte des bei der Emission zu veröffentlichenden Rahmendokuments und des endgültigen Berichts über die Verwendung der Emissionserlöse durch einen externen Gutachter vor.

Erst nach einer Konsultationsphase, die noch bis zum 2. Oktober 2020 läuft, will die EU-Kommission im vierten Quartal 2020 darüber entscheiden, wie der Green Bond Standard weiter vorangebracht wird. Trotzdem beeinflusst er bereits jetzt als Orientierungshilfe die Marktpraxis – zumal seine Definition der „grünen“ Zwecke, die **EU Taxonomie Verordnung**, bereits am 22. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

Die EU-Taxonomie und der EU Green Bond Standard haben das Potenzial, die Entwicklung und die Globalisierung des Marktes für grüne Anleihen ein gutes Stück voran zu bringen. Viele kleine und mittlere Unternehmen („KMUs“) fürchten aber anscheinend nach wie vor den mit einem Green Bond verbundenen internen Compliance-Aufwand. Offensichtlich genügt die Hoffnung auf geringere Finanzierungskosten dadurch, dass Anleger für das gute Gewissen auf etwas Rendite verzichten („Greenium“) bisher nicht, um diese diffuse Sorge aufzuwiegen. Mit den klaren Regeln

des EU Green Bond Standard wird nun deutlicher und auch für kleine Emittenten kalkulierbar, welcher Aufwand mit einem Green Bond verbunden ist und welcher nicht. Berichterstattung und Prüfung werden auf das Wesentliche beschränkt und rationalisiert. Vielleicht wagen sich jetzt ja auch KMUs in grüne Wasser und bereichern den Green Bond-Markt mit ihrer besonderen Innovationskraft. Wünschenswert wäre es, wenn ihnen dieser Schritt zusätzlich mit Fördergeldern oder Steuervorteilen erleichtert würde. Mit EU Taxonomie und Green Bond Standard gibt es jetzt ja klare Prüfungskriterien für eine Förderungswürdigkeit.

*Dr. Thorsten Kuthe, RA, und
Meike Dresler-Lenz, RAin*



© Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dr. Thorsten Kuthe ist Rechtsanwalt und Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Seine Kernkompetenzen liegen im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht/Public M&A. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist dabei die Begleitung von Anleiheemissionen sowie die kapitalmarktbezogene Compliance-Beratung von Unternehmen.



© Heuking Kühn Lüer Wojtek

Meike Dresler-Lenz ist Rechtsanwältin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Ihre Kernkompetenzen liegen im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht/Public M&A. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit ist dabei die Begleitung von Anleiheemissionen sowie die kapitalmarktbezogene Compliance-Beratung von Unternehmen.

Deutsche ComplianceKonferenz 2020

16. September 2020, Frankfurt am Main

Hybrid-Konferenz –
analog und digital!

Weitere Informationen unter:
www.ruw.de/hybrid

Dienstag, 15. September 2020

ab 19.00 Uhr **Get-together der Konferenzteilnehmer in der Apfelweinwirtschaft „Ebbelwoi Unser“**
Abtsgäßchen 8, Eingang Kleine Brückenstraße,
60594 Frankfurt am Main

Mittwoch, 16. September 2020

ab 8.30 Uhr **Registrierung**

9.00 Uhr **Begrüßung**
Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Jörg Bielefeld, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

Themenkreis 1: Sanktionen

9.05 Uhr **Aktueller Stand zum Unternehmenssanktionsrecht/VerSanG-E**
Jörg Bielefeld, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte
Dr. Bernd Groß, Feigen · Graf Rechtsanwälte
Dr. Ernst-Joachim Grosche, CCO, REMONDIS
Assets & Services GmbH & Co. KG

9.45 Uhr **Bußgeldverfahren bei DSGVO-Verstößen: Das neue Bußgeldkonzept der Datenschutzkonferenz**
Kristina Bausen, Senior Referentin Datenschutz,
DB Systel GmbH
Dr. Alexander Bergfink, Senior Referent
Datenschutz, KfW Bankengruppe
Alexander Schmid und Timo Handel,
Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

10.25 Uhr **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

10.45 Uhr Kaffeepause

Themenkreis 2: Kulturelle Aspekte – wirklich nur ein „weiches“ Thema?

11.00 Uhr **Compliance- und Risikokultur analysieren, messen, fortentwickeln: Ein interdisziplinärer Ansatz**
Peter Zawilla, Fraud & Compliance Management
Services GmbH
Lucas Senzel, Mercer I Promerit in Kooperation mit
Kressin.consulting

11.40 Uhr **Auf dem Weg von regelbasierter Compliance zu einer Integritätskultur – ein (erster) Erfahrungsbericht aus der Praxis**
Dr. Dietmar Deffert, Leiter Compliance & Corporate
Security, Schaeffler AG

12.20 Uhr **Corporate Social Responsibility als Compliance-Faktor: Compliance- und CSR-Management gemeinsam denken!**
Bernhard Reckmann, Heraeus Holding, CO und
Head of Responsibility Office
Dr. Daniel Walden, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

13.00 Uhr **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

13.15 Uhr Mittagspause

Themenkreis 3: Updates & Implementierung

14.00 Uhr **Geheimnisschutz nach dem GeschGehG**
Dr. Malte Passarge, HUTH DIETRICH HAHN
Rechtsanwälte

14.30 Uhr **Einsatz von Advanced Analytics und Machine Learning bei Compliance-Untersuchungen**
Christian Götz, Warth & Klein Grant Thornton AG

15.10 Uhr Kaffeepause

15.25 Uhr **Compliance im internationalen Joint Venture**
Dr. Oliver Suchy, CCO, Giesecke+Devrient Mobile
Security GmbH

16.05 Uhr **Compliance-Risikoanalyse als Basis und Ausgangspunkt für ein robustes Compliance Management**
Dr. Stephanie Troßbach, Catus Law + Compliance

16.35 Uhr **Hinweisgeberschutz und Implementierung eines Hinweisgebersystems: Die Key-Facts zu den Implementierungsanforderungen der neuen EU-Hinweisgeberrichtlinie**
Anika Feger, Compliance Law Office

17.10 Uhr **Zertifizierung nach DIN ISO 37301: Wie die Aussage zur Compliance-Konformität verbessert werden kann**
Stefan Pawils, S A T GmbH & Co. KG
Walter Schlegel, TÜV Rheinland Cert GmbH

17.45 Uhr **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

18.00 Uhr Ende der Veranstaltung

www.deutsche-compliance-konferenz.de



Torsten
Kutschke



Jörg
Bielefeld



Dr. Bernd
Groß



Dr. Ernst-Joachim
Grosche



Kristina
Bausen



Dr. Alexander
Bergfink



Alexander
Schmid



Timo
Handel



Peter
Zawilla



Lucas
Senzel



Dr. Dietmar
Deffert



Daniel
Walden



Bernhard
Reckmann



Dr. Malte
Passarge



Christian
Götz



Dr. Oliver
Suchy



Dr. Stephanie
Troßbach



Anika
Feger



Stefan
Pawils



Walter
Schlegel

Anmeldung

Veranstaltungsort:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main

Oder einfach und bequem online von Zuhause aus an der Tagung teilnehmen!

Die Zugangsdaten zur Tagungsplattform erhalten Sie kurz vor der Veranstaltung via E-Mail.

Fortbildung:

Bescheinigung von 7 Stunden und 45 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung.



Anmeldung:

Maria Belz
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
E-Mail: maria.belz@dfv.de
Telefon: +49 69 7595 -1157
Fax: +49 69 7595 -1150

www.deutsche-compliance-konferenz.de

Stornierungsbedingungen:

Beachten Sie, dass Stornierungen nur in schriftlicher Form berücksichtigt werden können. Bis zum 7. August 2020 ist eine Stornierung der Teilnahme gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 75,- netto pro Person möglich. Erfolgt die Stornierung nach dem 7. August 2020 oder bei Nichterscheinen wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gestellt werden.

Hotelempfehlungen:

B&B Hotel Frankfurt-Hbf
Mainzer Landstr. 80-84
60327 Frankfurt a. M.
EZ 80,50 € inkl. Frühstück
Stichwort: DFV 06.15

Savigny Hotel Frankfurt City
Savignystraße 14-16
60325 Frankfurt a. M.
EZ 149,00 € inkl. Frühstück
Stichwort: DCK 2020

Motel One Frankfurt-Messe
Europa-Allee 25
60327 Frankfurt a.M.
EZ 90,50 € inkl. Frühstück
Stichwort: DCK 2020

Tryp by Windham
Mainzer Landstr. 261-263
60326 Frankfurt a. M.
EZ 99,00 € inkl. Frühstück
Stichwort: DCK 2020

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Wir behalten uns auf Grund der aktuellen Situation vor, die Tagung als reine Online-Konferenz durchzuführen.

Anmeldeschluss: 11. September 2020

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz 2020

Name

Unternehmen

E-Mail

Adresse

Telefon

Abo-Nr. CB

Datum/Unterschrift

Fax: +49 69 7595 -1150 oder E-Mail: maria.belz@dfv.de

Ja, ich nehme teil.

- Abonnent des Compliance Berater € 399,- (zzgl. MwSt)
- Behördenvertreter/Unternehmensjurist € 449,- (zzgl. MwSt)
- Regulär € 559,- (zzgl. MwSt)

Teilnahme-Variante:

- Ich bin vor Ort dabei Ich nehme online teil
- Ich nehme an der Vorabendveranstaltung teil.

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

- **Online-Vorteil: 50 € Gutschein für weitere Tagungen bei Online-Teilnahme.**
- **5% Mehrbucherrabatt ab der Anmeldung eines 3. Teilnehmers aus dem gleichen Unternehmen.**

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 534,50 (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

Mit freundlicher Unterstützung von:



EU-Whistleblower-Richtlinie: Viele Fragen bei Umsetzung offen

Die EU-Whistleblower-Richtlinie (EUWBR) trat am 16.12.2019 in Kraft und ist bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umzusetzen. Spätestens dann wird ein Hinweisgebersystem branchenübergreifend zum gesetzlichen Standardbaustein eines jeden Compliance-Management-Systems. Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden dann – abhängig von Schwellenwerten – verpflichtet sein, ein Hinweisgebersystem nach bestimmten Vorgaben zu implementieren. Unternehmen, die bereits ein Hinweisgebersystem implementiert haben, müssen dieses mit den neuen Vorgaben harmonisieren. Gleichzeitig erhält der gutgläubige Hinweisgeber bei der Meldung von Verstößen im sachlichen Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes umfänglichsten Schutz vor Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen.



Whistleblower: Mit Edward Snowden erlangte das Thema vor Jahren massive Aufmerksamkeit.

Der Unionsgesetzgeber kann ein Hinweisgebersystem nur für Verstöße gegen das Unionsrecht verbindlich vorgeben. Mit Blick auf Verstöße gegen nationales Recht weist er indessen ausdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedstaaten entscheiden könnten, „den Anwendungsbereich der nationalen Bestimmungen auf andere Bereiche auszudehnen, um auf nationaler Ebene für einen umfassenden und kohärenten Rahmen für den Hinweisgeberschutz zu sorgen“. Die große Koalition ist sich in diesem Punkt uneins. Wirtschafts- und Justizministerium nehmen derzeit noch diametrale Standpunkte ein.

Wir halten die Einbeziehung von Verstößen gegen deutsches Recht für das praktisch bessere Ergebnis. Ein Hinweisgeber wird regelmäßig nicht in der Lage sein, zutreffend zu analysieren, ob der betreffende Sachverhalt (auch) einen Verstoß gegen Unionsrecht darstellt und er damit vom Hinweisgeberschutz profitiert. Nur ein solch klarer Schutz aber wird Hinweisgeber nachhaltig motivieren.

Andere EU-Mitgliedsstaaten werden dagegen – Stand heute – eine überschießende Umsetzung (sogenanntes „Gold-Plating“) der EUWBR eher nicht vornehmen. Dies gilt etwa für Österreich, wo die Regierung im Koalitionsvertrag eine Erweiterung auf nationales Recht nicht vorgesehen hat. Für EU-weit agierende Unternehmen bedeutet dies, dass ihre Hinweisgebersysteme und der Hinweisgeberschutz wohl einem gesetzlichen Flickenteppich gegenüberstehen werden. Bei länderübergreifenden Sachverhalten innerhalb eines Unternehmens dürfte dies beispielsweise dazu führen, dass ein Mitarbeiter (z.B. in Deutschland) bei Meldung eines Verstoßes gegen rein nationales Recht geschützt wäre, während ein Kollege (z.B. in Österreich) einen Verstoß gegen österreichisches Recht zwar melden könnte, aber hierbei keinen Hinweisgeberschutz genösse.

Für international agierende Unternehmen könnte die Lösung theoretisch in einem freiwilligen Hinweisgeberschutz liegen, der sich auch auf Hinweise zu Verstößen gegen nationales Recht er-

streckt. Es liegt allerdings nicht in der Hand des einzelnen Unternehmens, hierfür ein gleich effektives Hinweisgebersystem zu implementieren. Denn den gesetzlichen Schutz vor Strafverfolgung oder zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen bei gutgläubigen Hinweisen, die sich im Nachhinein als gegenstandslos herausstellen, kann nur eine gesetzliche Regelung bieten.

Der angesprochene Flickenteppich zeigt sich ebenso deutlich bei einem Blick auf die externen Meldekanäle. Ausweislich der EUWBR benennen die Mitgliedstaaten zuständige Behörden, die befugt sind, Meldungen entgegenzunehmen. Allein der jeweilige nationale Gesetzgeber kann entscheiden, ob die Behörden auch für die Meldung von Verstößen gegen nationales Recht zuständig sind oder nicht. Zudem kann unterschiedlich geregelt werden, ob anonyme Hinweise angenommen und bearbeitet werden müssen.

Schließlich ist weitgehend unklar, unter welchen Voraussetzungen eine externe Meldung an die zuständige Behörde oder gar eine Veröffentlichung zulässig ist. Gemäß Art. 7 Abs. 2 der EUWBR setzen sich die Mitgliedsstaaten dafür ein, „dass die Meldung über interne Meldekanäle gegenüber der Meldung über externe Meldekanäle in den Fällen bevorzugt wird, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und der Hinweisgeber keine Repressalien befürchtet.“ Auch innerhalb der deutschen Politik besteht noch Uneinigkeit, wann sich ein Hinweisgeber direkt an die Öffentlichkeit wenden können soll.

So birgt bereits die Umsetzung der Richtlinie noch viel Arbeit für Politik und Wirtschaft. Unternehmen sehen sich dabei zusätzlich mit folgenden Fragen konfrontiert:

Wie rüstet sich das Unternehmen für interne Untersuchungen, die durch Hinweise ausgelöst werden können? Neben „Dawn Raid Preparedness“ sollte – auch mit Blick auf das kommende Verbandssanktionengesetz – „Investigation Preparedness“ bestehen. Wie stellt das Unternehmen praktisch sicher, dass Hinweise ernst genommen und Whistleblower nicht gemobbt oder diskriminiert werden? Wie geht man mit einem Whistleblower um, der mit dem Ergebnis einer internen Untersuchung oder den Folgemaßnahmen hieraus nicht einverstanden ist, den Flurfunk bedient oder gar eine „hidden agenda“ verfolgt? Diese Konstellation ist nicht der Regelfall, aber auch nicht reine Theorie.

Gerade in international agierenden Unternehmen sollte frühzeitig eine Bestandsaufnahme stattfinden: Welche Regelungen mit Bezug zu Whistleblowing bestehen bereits? Welche Erfahrungen wurden damit bereits gesammelt? Sodann sollten bereits auf Basis der EUWBR, spätestens mit Vorliegen der Entwürfe der einzelnen Umsetzungsgesetze, grundsätzliche Entscheidungen für die Gestaltung des eigenen Hinweisgebersystems getroffen werden, um ab Ende 2021 in Sachen Whistleblowing bestmöglich aufgestellt zu sein.

Dr. Thomas Sonnenberg und
Peter Rempp



Dr. Thomas Sonnenberg ist Rechtsanwalt und Partner der Wirtschaftskanzlei CMS in Deutschland. Er ist spezialisiert auf strategische und forensische Compliance sowie Corporate Governance.



Peter Rempp ist Rechtsanwalt bei CMS. Er ist auf Fragen der Corporate Governance sowie interne Untersuchungen von Compliance-Verstößen spezialisiert.

+++ NEUE WEBINARREIHE +++ NEUE WEBINARREIHE +++ NEUE WEBINARREIHE +++

Praxisseminar Cyber-Security

Cyber Attack & Data Breach – Preparedness & Response

4-teiliges Webinar: 27.10. | 03.11. | 09.11. | 17.11.

In Kooperation mit **WHITE & CASE**

- Modul 1** | 27.10. **Cyber-Security und Legal Risk Management – eine unternehmensrechtliche Kernaufgabe in Zeiten der Digitalisierung**
- Modul 2** | 03. 11. **Cyberrisk Governance, Resilienz und Versicherbarkeit**
- Modul 3** | 09.11. **Mitarbeiterführung und Cyber-Security**
- Modul 4** | 17.11. **Response: Die richtige Reaktion im Ernstfall**

Praxisseminar Cyber-Security

In der Webinarreihe „Praxisseminar Cyber-Security“ referieren praxisnahe Referenten über die zahlreichen rechtlichen Aspekte von Cyber-Security – von der Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für Organisation und Fortbestand des Unternehmens über „klassische“ Compliance-Materien wie Datenschutz und IT-Sicherheit bis hin zu Fragen der Transaktions- und Aufsichtspraxis.

Verfolgen Sie per digitalem Livestream in Echtzeit das gesamte Tagungsprogramm und platzieren Sie im virtuellen Plenum Fragen und Anmerkungen – ganz so, als wären Sie live dabei!

Anmeldung Praxisseminar Cyber-Security

» www.ruw.de/cybersecurity

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

per E-Mail: Vittorio.Loparco@dfv.de
oder zurück per Fax: 069 7595-1150

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.)

Regulärer Preis 149,- €
Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte – So sparen Sie intelligent:

Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei / einer Institution / einer Behörde / einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Anmeldeschluss

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 26. Oktober 2020.

Stornierung

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 12.10.2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-€ (zzgl. MwSt.) erhoben. Danach und bei Nichterscheinen eines Teilnehmers ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Eine Teilnahmebestätigung nach § 15 FAO wird erteilt.



Gabel/Heinrich/Kiefner (Hrsg.)
Rechtshandbuch Cyber-Security

- Bitte senden Sie mir das Rechtshandbuch Cyber-Security von Gabel/Heinrich/Kiefner für 98,- € (inkl. MwSt.) zu.

Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte

- den DATENSCHUTZ-BERATER für € 329,90 inkl. MwSt. und Versandkosten
- die K&R für € 524,90 inkl. MwSt. und Versandkosten
- den Compliance Berater für € 534,50 inkl. MwSt. und Versandkosten

im jährlichen Abonnement beziehen.

„Too big to fail“ – das Risikoreduzierungs-gesetz soll dem entgegenwirken

„Too big to fail“ bedeutet gerade in Krisenzeiten, dass systemrelevante Banken übermäßige Risiken eingehen können, ohne die vollen Konsequenzen daraus zu tragen. Das Problem wird durch mangelnde Proportionalität in der EU-Bankenregulierung noch verstärkt. Dem soll der Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (**Risikoreduzierungs-gesetz – RiG**) entgegenwirken, den das Bundeskabinett Ende Juli beschlossen hat. Damit soll auch sichergestellt werden, dass Gläubiger und Eigentümer einer Bank sowie der Bankensektor insgesamt die Kosten etwaiger Bankenrettungen tragen, nicht die Steuerzahler.



In der Krise konnten sich bislang vor allem große Finanzinstitute auf Hilfe verlassen.

Mit dem Risikoreduzierungs-gesetz setzt die Bundesregierung die Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 des EU-Bankenpakets zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor um. Zur Risikoreduzierung sollen die Kapital- und Liquiditätsanforderungen für Banken im Einklang mit internationalen Standards gestärkt werden. Dadurch sollen Banken in Stressphasen besser abgesichert sein, heißt es in einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums.

Konkret geht es in dem Gesetzesentwurf um den Schutz der Steuerzahler und Kleinanleger vor Bankenrisiken, Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Banken, die zielgenaue Regulierung kleiner und mittlerer Banken, die Förderung „volkswirtschaftlich sinnvoller“ Investitionen sowie die Beaufsichtigung der Förderbanken nach nationalen Regelungen.

Große Banken müssen künftig Verlustpuffer von mindestens 8 Prozent ihrer Bilanzsumme vorhalten, die im Krisenfall Verluste abfedern. Besonders von Verlustrisiken betroffene Anleihen dürfen nur in einer Stückelung von mind. 50.000 EUR vertrieben werden. Damit werde ein im Bankenpaket vorgesehenes nationales Wahlrecht der Mitgliedstaaten genutzt und der Anlegerschutz erhöht.

In der Bankenkrise seien Banken vor Jahren durch eine zu hohe Verschuldung und eine zu kurzfristige Refinanzierung hohe Risiken eingegangen.

Mit dem Bankenpaket soll eine verbindliche Verschuldungsquote, definiert als das aufsichtliche Kernkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme, von 3 Prozent eingeführt werden. Für die größten globalen systemrelevanten Banken gelten mit Mindestquoten von 3,5 bis 4 Prozent der Bilanzsumme dabei zukünftig höhere Anforderungen.

Beim Prinzip der Proportionalität gehe es um zielgerichtete, passgenaue Konzepte für Banken mit wenig komplexen Geschäftsmodellen, auf die einige der für Großbanken ausgearbeiteten Regeln schlichtweg nicht passen. So könnten sich diese Banken besser auf ihre Kernaufgabe, die Kreditversorgung mittelständischer Unternehmen, konzentrieren.

Zur Stärkung der Proportionalität wird erstmals eine klare Definition für „kleine und nicht komplexe Institute“ geschaffen. Mit dem Risikoreduzierungs-gesetz wird festgelegt, dass alle Institute unter 5 Mrd. Euro Bilanzsumme von diesen Erleichterungen profitieren können – damit wird der europarechtliche Spielraum zur Stärkung der Proportionalität in Deutschland vollständig ausgeschöpft. Diese Institute profitieren beispielsweise von Erleichterungen durch eine vereinfachte Berechnungsmethode bei den neuen Liquiditätsvorgaben (simplified Net Stable Funding Ratio, NSFR).

Um „volkswirtschaftlich sinnvolle Investitionen“ zu erleichtern, wird die Eigenkapitalentlastung für Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen – der sogenannte KMU-Unterstützungsfaktor –

gestärkt. Das Anwendungsdatum des KMU-Unterstützungsfaktors wurde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie von Mitte 2021 auf Mitte 2020 vorgezogen. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Markus Gotta, Peter Kley

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement:

kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

2020 als Webinar Datenschutz in der Praxis

» Donnerstag, 12. November 2020 | 10.00 - 12.00 Uhr

In Kooperation mit **Linklaters**



Dr. Daniel Pauly,
Linklaters LLP

Betroffenenrechte - praxisrelevante Entwicklungen in 120 Minuten

Detailgrad der Informationspflicht // Reichweite des
Auskunftsanspruchs // Recht auf Kopien // Ausnahmen
vom Recht auf Vergessenwerden // Umfang des Rechts
auf Datenübertragbarkeit // Erkenntnisse aus Gerichts-
und Verwaltungsverfahren // weitere spannende Themen

» jeweils mit praktischen Beispielen



Prof. Dr. Boris Paal,
Universität Freiburg

Format:

Im Webinar „Datenschutz in der Praxis“, das dieses Jahr
ausnahmsweise an Stelle der jährlichen Präsenztagung
stattfinden wird, referieren Dr. Daniel Pauly und Prof. Dr. Boris
Paal zu praxisrelevanten datenschutzrechtlichen Themen.
Nach und während des Vortrags haben Sie die Möglichkeit,
via Chatfunktion Fragen zu stellen, die sodann beantwortet
werden.

Teilnahmegebühr:

139,00 Euro zzgl. MwSt.
Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung
zu überweisen.

Rabatte:

Frühbucherrabatt: 5 % bei Buchung bis zum 6. Juli 2020.

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.
Anmeldeschluss ist der 11. November 2020.

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum
9. Oktober 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungs-
gebühr von 25,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist
die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Zugangsdaten:

Die Zugangsdaten erhalten Sie rechtzeitig vor der Veran-
staltung per E-Mail. Bitte geben Sie Ihre E-Mailadresse
unbedingt gut leserlich an.

Anmeldung

zurück per Mail an: Stephen.Hain@dfv.de
oder per Fax: 069 7595-1150

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Medienpartner:

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

Kommunikation
& Recht

Compliance
Berater

Betriebs
Berater

Ohne den Nachweis für erfolgreiche Compliance ist nichts los

Eine Studie der Zurich University befasst sich mit der Nachweisbarkeit des Nutzens von Compliance. Dieser Beitrag fasst die wesentlichen Erkenntnisse der Studie zusammen und gibt konkrete Tipps für KPIs, ROI und die Rendite für Compliance.



Auf Erfolgskurs mit Compliance: Nur der Nachweis ist schwierig.

Eines der brennendsten Themen für Compliance-Praktiker ist der Nachweis, dass die Bemühungen der Compliance-Abteilung etwas gebracht haben. Hier werden seit langem KPIs (Key Performance Indicator) oder ein ROI (Return on Investment) gesucht. Es gibt in der DACH-Region dazu bisher wenige bis keine überzeugenden Ansätze.

Dies war der Ansatzpunkt für eine Studie der Zurich University (ZHAW) sich mit diesem Thema wissenschaftlich auseinander zu setzen. Es wurden dazu (Chief) Compliance Officer, hochrangige Behörden- und Gerichtsvertreter aus der DACH-Region befragt, ein Workshop geführt sowie umfangreiche Untersuchungen zu Nachbardisziplinen, die sich mit dieser Fragestellung schon viel länger und intensiver befassen, gemacht.

Im Ergebnis kommt die Studie zu vielversprechenden Erkenntnissen und kann Compliance-Praktikern folgende Handlungsempfehlungen an die Hand geben:

1. Empfehlung: Definition des Compliance-Erfolgs

Zunächst empfiehlt es sich für die Compliance-Abteilung, den Compliance-Erfolg zu definieren,

Dr. Maximilian Diem hat seine Ausbildung zum Rechtsanwalt in einer österreichischen Wirtschaftskanzlei absolviert. Im Anschluss war er bei der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde tätig. Seit September 2019 ist er bei der ZHAW und befasst sich mit den Themen Kartellrecht und Compliance.



Dr. Katharina Hastenrath berät zu (strategischen) Compliance-Fragen und ist u.a. Dozentin für Compliance an der ZHAW und der BECK AKADMIE; zuvor war sie (CCO) bei mehreren, internationalen Unternehmen.

um damit die Zielgröße festzulegen, mit der später die Messung der KPIs erfolgen kann. Compliance-Erfolg kann dabei nach den hier eruierten Ergebnissen als die Einhaltung von internen und externen Regelungen verstanden werden, die im Sinne einer Compliance-Kultur von der Unternehmensleitung und anderen Führungskräften kommuniziert, aktiv vorgelebt und praktiziert werden müssen. Letzteres erweitert den Fokus und die Messbarkeit von Compliance.

2. Empfehlung: Erhebung aktivitätsbezogener Compliance-KPIs

Da es in vielen Unternehmen noch keine KPIs gibt, empfiehlt sich zunächst die Erhebung von aktivitätsbezogenen Compliance-KPIs und deren systematische Dokumentation. Im Anschluss daran ist die Einführung von ergebnisorientierten Compliance-KPIs empfehlenswert, da deren Stellenwert für eine mögliche Enthftung bzw. Strafreduktion deutlich höher anzusehen ist.

3. Empfehlung: Entwicklung von ergebnisorientierten Compliance-KPIs für den Compliance-Bereich

Durch die sinnvolle Definition des Compliance-Erfolgs, einen weiteren Fokus (nicht nur die Verhinderung eines Verstoßes) auf Teilschritte, die Erkenntnis der Möglichkeit (keine Unmöglichkeit) der Erstellung ergebnisorientierter Compliance-KPIs sowie den Einbezug von anderen Fachdisziplinen, die bereits ergebnisorientierte KPIs haben, können diese auch für die Compliance entwickelt werden.

4. Empfehlung: Messung der Wirksamkeit durch ergebnisorientierte Compliance-KPIs

Die Messbarkeit eines wirksamen Compliance-Management-Systems lässt sich durch ergebnisorientierte Compliance-KPIs jedenfalls in vielen Teilbereichen erreichen. Dazu empfiehlt es sich für jedes Unternehmen, zunächst das Compliance-Risiko, z. B. Korruption, genau auf das eigene

Unternehmen bezogen zu untersuchen und dann alle Maßnahmen, die das Risiko minimieren können, aufzulisten. Auf der Grundlage dieser Liste werden dann die Maßnahmen hinsichtlich ihres Minimierungspotenzials gewichtet und daraufhin wird jede Maßnahme hinsichtlich ihrer Umsetzung gemessen. Ein Rückgang von 30 Prozent von hoch riskanten Intermediärkonstellationen hieße in etwa, dass ein Teilrisiko der Korruption entsprechend der intern vorab festgelegten Gewichtung minimiert wurde. Dies führt zu einer Erhöhung der Wirksamkeit der Maßnahme und damit zu einer Minimierung des Risikos.

5. Empfehlung: Berechnung des ROI von Compliance

Die Berechnung des ROI von Compliance-Maßnahmen kann durch folgende Formel berechnet werden:

$$\text{ROI} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Als Gewinn kommen in etwa Einsparungen, Strafreduktionen etc. in Betracht, als eingesetzte Kosten (Gesamtkapital) beispielsweise die Kosten für Compliance-Kontrollen.

Die vorliegende ROI-Formel wurde im Grundsatz mit einer anderen Zielrichtung in der BWL entwickelt. Es ist daher zu erwarten, dass die Anwendung dieser Formel in einigen Fällen keine befriedigende Antwort liefert, da Compliance eine Supportfunktion mit anderer Zielsetzung als die der originären ROI-Anwendungsbereiche ist sowie Teilgrößen (z.B. der Gewinn) nicht eindeutig ermittelt werden können.

6. Empfehlung: Berechnung der Rendite von Compliance

Zusätzlich kann es sich empfehlen, die Rendite von Compliance zu berechnen. Dazu bietet sich folgendes Vorgehen an:

$$\text{Rendite} = \& \text{Output-Koeffizient} + \& \text{Economic Value Added}$$

Hierbei werden Prozessoptimierungen im Bereich des Output-Koeffizienten sowie Compliance als Hilfsmittel zur Sicherstellung der Konformität bzw. Sicherstellung der Existenz der Unternehmung im Bereich des EVA berücksichtigt.

Die hier gefundenen Ergebnisse leisten einen wertvollen Beitrag für die Compliance-Praktiker, ihre Arbeitsergebnisse messbar zu machen. Dies ist sowohl für eine mögliche Exkulpation als auch intern für die Präsentation vor dem Top-Management im Jahre 2020 und zukünftig ein „Must-have“.

Dr. Katharina Hastenrath und

Dr. Maximilian Diem

Die gesamte Studie ist [hier](#) einsehbar unter.

Lesen Sie auch den ausführlichen Beitrag in [Ausgabe 9 des Compliance-Beraters](#) vom 26. August 2020 erschienen ist.

7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

28./29. Oktober 2020 | Frankfurt a.M.

Tax goes Future 2.0

Wie Steuern die Welt verändern

Der Steuerwettbewerb der Länder eskaliert, China und die USA belegen sich gegenseitig mit Strafzöllen, die EU setzt Steuerzahlungen gegen Apple fest. Das Ziel ist klar: Die Staaten machen mobil, um ihren Anteil am Steueraufkommen zu sichern. Die Finanzbehörden reagieren darauf mit einer Vielzahl neuer Regelungen und verschärfen in Betriebsprüfungen spürbar die Gangart.

Für international aufgestellte Unternehmen bedeutet das: Sie müssen zahlreiche und ständig neue regulatorische Details

Jetzt als Hybrid-Veranstaltung: Analog und digital mitdiskutieren!

beachten, wenn Sie grenzüberschreitende Aktivitäten steuerlich optimieren und die zunehmenden Compliance-Anforderungen erfüllen wollen.

Gut zu wissen: Der Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht ist auch im kommenden Jahr Ihr exklusives Forum für den Austausch mit Steuerpraktikern. Hochkarätige Referenten fokussieren sich in bewährter Manier auf topaktuelle Themen und liefern umsetzbare Lösungen für neuartige Fragestellungen.

Mittwoch, 28. Oktober 2020

ab 18:00 Uhr **Genießen Sie die Aussicht vom Main Tower und lassen Sie sich anschließend kulinarisch im H'ugo's verwöhnen**
Treffpunkt: Main Tower, Neue Mainzer Str. 52-58 | 60311 Frankfurt am Main

Donnerstag, 29. Oktober 2020

08:30	Empfang	13:30	Umsatzsteuer/Quick Fixes
09:15	Begrüßung Paul Forst , Warth & Klein Grant Thornton AG		<ul style="list-style-type: none"> Praktische Erfahrungen bei der Umsetzung der Quick Fixes im In- und Ausland, (insbesondere Reihengeschäfte, Konsignationslager, materielle Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen) Umgang mit Herausforderungen durch unterschiedliche Interpretation in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU Unterstützung durch IT-Tools und Robotics
09:30	Keynote: Neue Ziele und Verteilungsmaßstäbe im Internationalen Steuerrecht Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen , LMU München		Ulrike Slotty-Harms , Warth & Klein Grant Thornton AG Hagen Fries , Evonik Industries AG
10:00	Reform des Außensteuergesetzes <ul style="list-style-type: none"> Überblick der Neuerungen im Vergleich zur ATAD und zum bisherigen Recht Steuerliche Chancen und Risiken aus Sicht des Steuerpflichtigen und der Beratungspraxis Erste Einschätzung von Seiten der Finanzverwaltung und Unternehmen Neue Definition der passiven Einkünfte Dr. Achim Kestler , Warth & Klein Grant Thornton AG Florian Anderlik , RR, Finanzamt München André Reislhuber , Henkel AG & Co. KGaA	14:15	Besteuerung der digitalen Wirtschaft/Fragestellungen in der Praxis und Umgang mit Zweifelsfällen <ul style="list-style-type: none"> Digitale Wirtschaft vs. Klassische Industrie Neue Anknüpfungspunkte für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft OECD Pillar 1, Wayfair, Digitalsteuer Dr. Marion Frotscher , Warth & Klein Grant Thornton AG Johanna Rohwer , GetYourGuide Deutschland GmbH
11:30	Kaffeepause	15:15	Kaffeepause
11:45	Aktuelle und neue Prüfungsfelder im Rahmen von Cross-Border M&A-Transaktionen <ul style="list-style-type: none"> Restrukturierungsmaßnahmen (Forderungsverzichte, Debt-to-Equity-Swap, Rangrücktritte, etc.) insbesondere im Kontext der Covid-19-Krise in ausgewählten Ländern Digitale Betriebsstätte Update Lizenzschränke Teilwertabschreibungen auf grenzüberschreitende Konzerndarlehen Dr. Stefan Hahn , Warth & Klein Grant Thornton AG Martin Wiermann , Hanon Systems Deutschland GmbH	15:30	Verrechnungspreissysteme und ihre systeminhärenten Risiken in disruptiven Zeiten <ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen der Digitalisierung Auswirkungen eines verstärkten Protektionismus Auswirkungen wirtschaftlicher Auf- und Abschwünge Christoph Ludwig , Warth & Klein Grant Thornton AG Jana Heß-Mähnert , Evonik Industries AG
12:30	Mittagspause	ab 16:30	Sundowner

Bitte merken Sie sich schon jetzt den 29. Oktober 2020 für den 7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht in Frankfurt am Main vor.

7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht: Tax goes Future 2.0

Online-Teilnahme

Sie können einfach und ganz bequem via Livestream von Zuhause an der Veranstaltung teilnehmen. Die Zugangsdaten zur Plattform erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Praxis-Dialogs per E-Mail.

Ihr Vorteil: Bei Online-Teilnahme erhalten Sie einen 50,00 EUR Gutschein für Anmeldungen zu künftigen Veranstaltungen.

Internationales Steuerrecht: Risiken vermeiden, Chancen nutzen

Das internationale Steuerrecht birgt durch ständige Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zahlreiche Gefahrenquellen. Praxiserfahrene Referenten zeigen auf, wie Sie Risiken vermeiden und Ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten steuerlich optimieren.

Die Veranstaltung richtet sich an:

- Leiter Steuern und Geschäftsführer aus Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen
- Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Abteilungen
 - Steuern
 - Finanzen/Controlling
 - Rechnungswesen/Bilanzen
 - Strategische Planung
 aus international tätigen Unternehmen.

Fortbildung:

- Bescheinigung von 6 Stunden für Ihre berufliche Weiterbildung

Sie haben EWS, RIW oder den BB noch nicht im Abo?

Ja, ich möchte die „EWS – Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht“ abonnieren.

Bitte liefern Sie die zweimonatlich erscheinende EWS zum Jahresbezugspreis Inland: 629,50 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

Ja, ich möchte die „RIW – Recht der internationalen Wirtschaft“ abonnieren.

Bitte liefern Sie die monatlich erscheinende RIW zum Jahresbezugspreis Inland: 829,50 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

Ja, ich möchte den „Betriebs-Berater“ abonnieren.

Bitte liefern Sie den wöchentlich erscheinenden BB zum Jahresbezugspreis Inland: 709,00 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

Veranstalter:



Warth & Klein
Grant Thornton

Veranstaltungsort

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt am Main

Kontakt

Torsten Kutschke
Deutscher Fachverlag GmbH | Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main | Telefon: 069 7595-1151
E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anmeldeschluss

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 22. Oktober 2020.

Stornierung

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 7. Oktober 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Teilnahmegebühr Abonnenten EWS/RIW/BB:

299,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Teilnahmegebühr Normalpreis:

369,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Rabatte:

Mehrbucherrabatt 5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer.

Vorabendempfang am 28. Oktober 2020

ab 18 Uhr: Genießen Sie den Ausblick auf die Frankfurter Skyline vom Main Tower aus (Neue Mainzer Str. 52-58 | 60311 Frankfurt am Main). Anreise: Ab dem Hbf Frankfurt mit den S-Bahn-Linien S1 bis S9 (Richtung Innenstadt), Ausstieg Station Taunusanlage, anschließend ca. 5 Min. Fußweg.

Anschließend informelles „Get-together“ der Konferenzteilnehmer im „Hugo's“ (Neue Rothofstr. 21, 60311 Frankfurt am Main).

Der Veranstalter behält sich Themen- und Referentenänderungen vor.

zurück per Fax: 069 7595 1150

Name/Vorname

Straße

Abo-/Kundennummer

E-Mail

Ich nehme an der Präsenzveranstaltung teil Ich nehme online an der Veranstaltung teil

Ich nehme am Vorabendempfang teil

Kanzlei/Firma

PLZ/Ort

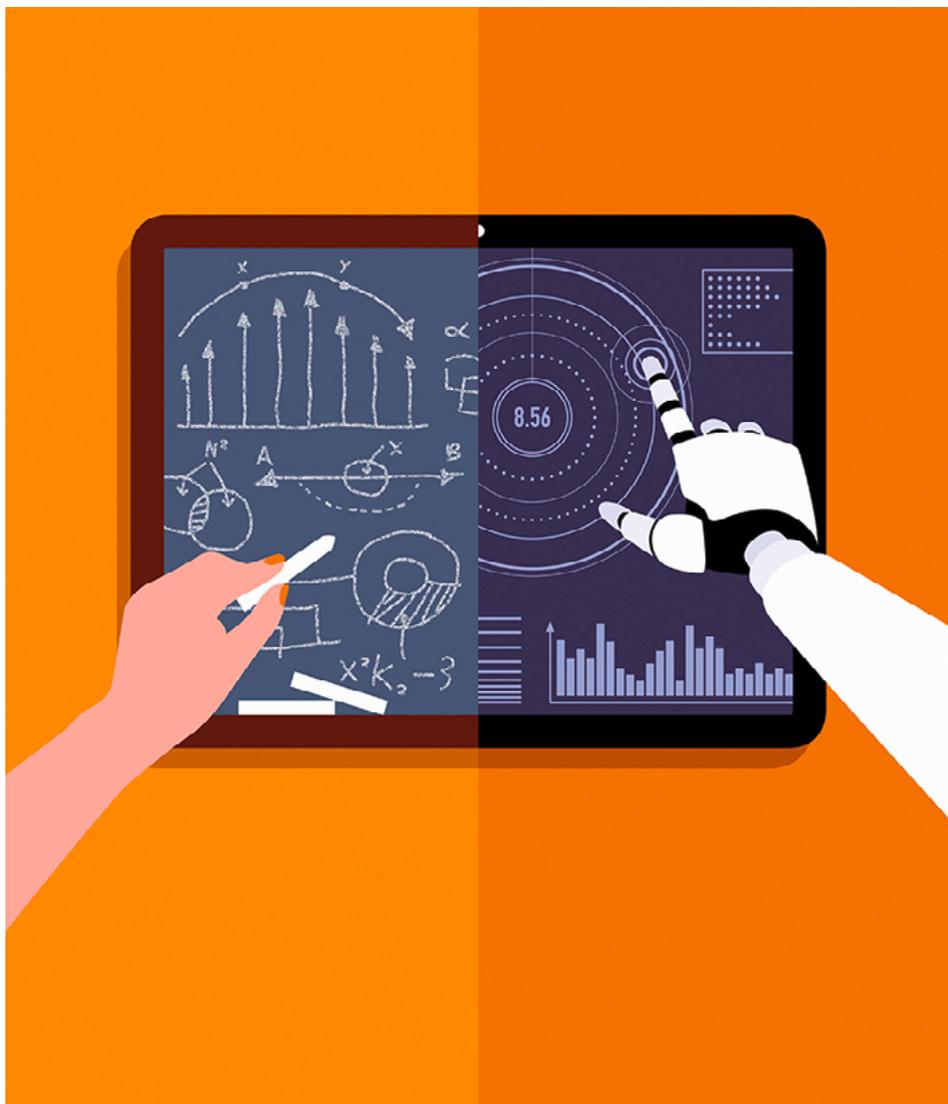
Telefon

Datum/Unterschrift

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.wkgt-praxisdialog.de

Compliance im Finanzwesen: Ohne Technologie nicht zu bewältigen

Nur rund 1 Prozent der Verdachtsmeldungen, die von Compliance-Verantwortlichen im Finanzsektor an die zuständigen Stellen gemeldet werden, führen Europol zufolge zu einer Anklage oder einem Gerichtsentscheid. Eine Untersuchung des Europäischen Parlaments ergab, dass lediglich etwa 1,1 Prozent der widerrechtlich erworbenen Profite von den Behörden konfisziert werden. Gleichzeitig haben die Geldwäschebeauftragten es mit einem hohen Prozentsatz falsch-positiver Warnmeldungen zu tun. Ohne intelligente Technologie ist diese Herausforderung nicht zu bewältigen.



© Imago Images / Kon Images

Compliance in der Finanzbranche: Ohne intelligente Technologie nicht mehr zu stemmen.

Obwohl etwa 90 Prozent der Transaktionen, die eine Verdachtsmeldung hervorrufen, in Wirklichkeit nichts mit Geldwäsche oder anderen Vergehen zu tun haben, muss jede Warnung dennoch schnell und sorgfältig untersucht werden. Ein Rückstand bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen wird von den Regulierungsbehörden nicht gerne gesehen und kann zu einer Überprüfung

und letztlich zu erheblichen Geldbußen führen. Der Reputationsverlust und die Kosten, die mit der nachfolgenden Mängelbeseitigung einhergehen, können den Finanzinstituten jedoch einen noch größeren und dauerhafteren Schaden zufügen.

Regulierungsbehörden weltweit ermutigen die Banken, innovative Ansätze verantwortungsbewusst umzusetzen, um ihren Verpflichtungen zur

Einhaltung der Anti-Geldwäsche-Bestimmungen nachzukommen. Zum Beispiel ist das Kunden-Monitoring – für das mehr Daten beschafft werden müssen, damit bessere Risikobewertungen möglich werden – einer der vielen Bereiche, in denen Technologie die Belastung der Compliance-Teams verringern könnte.

Das maschinelle Lernen kann die Aufklärungsraten verbessern und die Mitarbeiter zu mehr Eigeninitiative und Neugier befähigen. Darüber hinaus ist eine ausgefeilte und dynamische Kundensegmentierung auf der Grundlage von Peer-Group-Profilen mit Hilfe der fortschrittlichen Analysetechniken eine Voraussetzung für eine effektive Lösung zur Geldwäsche-Überwachung. Automatisierte Triage-Funktionen, die Verdachtsmeldungen nach der Wahrscheinlichkeit, dass Verstöße vorliegen, einteilen, können die Ermittler ebenfalls entlasten und es ihnen ermöglichen, sich zuerst auf die Risiken mit der höchsten Priorität zu konzentrieren.

Fortschrittliche Compliance-Lösungen versetzen Compliance-Abteilungen in die Lage, nicht mehr nur auf einzelne Verdachtsmeldungen zu reagieren, sondern sich stattdessen auf die ganzheitliche Analyse verdächtiger Aktivitäten zu konzentrieren.

Die Netzwerkanalyse ist ein gutes Beispiel für diese Art intelligenter Technologie. Wenn diese nahtlos in ein ganzheitliches Fallmanagement-System integriert ist, ermöglicht sie es den Ermittlern, die Verbindungen zwischen verschiedenen Datenpunkten oder Entitäten leichter zu verstehen. So kann das Verständnis eines umfassenderen Musters im Transaktionsverhalten von Kunden zum Beispiel zeigen, dass eine kleine Anzahl von Geldkurieren für eine unverhältnismäßig große Anzahl von Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch verantwortlich ist.

Die Möglichkeit, während des Onboarding-Prozesses in Echtzeit eine effektive Risikobewertung der Kunden vorzunehmen, hilft den Banken nicht nur dabei, die schlechten Risiken zu erkennen, sondern verbessert auch den Service für die guten Kunden. Der Einsatz fortschrittlicher Compliance-Technologien kann dazu beitragen zu verhindern, dass die Betrüger überhaupt zu Kunden werden.

Die Aufgabe der Compliance-Verantwortlichen wird durch die Covid-19-Pandemie noch schwieriger. Da viele Kunden ihr Finanzverhalten verändern, verschafft dies den Betrügern neue Möglichkeiten, ihre Absichten zu verbergen.

Mariola Marzouk



BAE Systems

Mariola Marzouk ist Global Head of Financial Crime and Fraud Insights bei BAE Systems Applied Intelligence und für Compliance-Lösungen zuständig. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der strategischen Beratung im Kampf gegen Finanzbetrug.



Compliance
Berater

Betriebs
Berater

Compliance
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

28. Januar 2021 - Frankfurt am Main

Januar 2021						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

Veranstaltungsort:

Gleiss Lutz
Taunusanlage 11
60329 Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr:

Abonnenten CB/BB + Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	699,- €
Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	749,- €
Abonnenten CB/BB	799,- €
regulär	899,- €

Rabatte So sparen Sie intelligent:

Frühbucherabatt
5 % bei Buchung bis zum 02.10.2020

Mehrbucherabatt
5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution ab dem 3. Teilnehmer

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.
Anmeldeschluss ist der 22.01.2021.

Anmeldung:

Frau Maria Belz
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 7595-1157
Fax: +49 69 7595-1150
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 8. Januar 2021 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein. Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Anmeldung

per Mail an Maria.Belz@dfv.de
per Fax an +49 69 7595-1150
www.ruw.de/gwg

Kanzlei/Firma: _____

Name, Vorname: _____

Position: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Abo-Nummer CB/BB: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich nehme teil

- regulär
- als Abonnent CB/BB
- mit Kaufbeleg des Kommentars GwG
- als Abonnent CB/BB mit Kaufbeleg des Kommentars GwG

Jetzt gleich vorbestellen:

GwG-Kommentar, Zentes/Glaab, 2. Auflage
GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG und ZAG

- Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 259,- € zu.

